

1959	Ausgegeben zu Bonn am 11. März 1959	Nr. 9
------	-------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
5. 3. 59	Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1958 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1958)	73
2. 3. 59	Gesetz zur Abkürzung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen	77
28. 2. 59	Verordnung zur Änderung der Brennereiordnung	78
4. 3. 59	Fünfte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens	81
5. 3. 59	Zweite Verordnung über Ausnahmen von Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Zweite Ausnahmeverordnung zur StVZO)	84
2. 3. 59	Dritte Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes	88
27. 2. 59	Bekanntmachung über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für ihre Beamten gegenüber den Angehörigen des Königreichs Belgien	88

Dieser Nummer liegt der Nachweis der Fundstellen der Bundesgesetzgebung nach dem Stande vom 1. Januar 1959 bei. Der Nachweis wird den Beziehern jedes Jahr als Beilage zum Bundesgesetzblatt geliefert. Das alle fünf Jahre vorgesehene Gesamtsachverzeichnis zum Bundesgesetzblatt entfällt künftig.

Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1958 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1958).

Vom 5. März 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ausgleichsleistungen

Zur Durchführung des Finanzausgleichs unter den Ländern werden aus Beiträgen der ausgleichspflichtigen Länder (Ausgleichsbeiträge) Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder (Ausgleichszuweisungen) geleistet.

§ 2

Ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte Länder

(1) Ausgleichspflichtig sind die Länder, deren Steuerkraftmeßzahl in dem Rechnungsjahr, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr), ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt.

(2) Ausgleichsberechtigt sind die Länder, deren Steuerkraftmeßzahl im Ausgleichsjahr 95 vom Hundert ihrer Ausgleichsmeßzahl nicht erreicht.

§ 3

Steuerkraftmeßzahl, Ausgleichsmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl eines Landes ist die Summe der Steuereinnahmen des Landes nach § 4 und der Realsteuereinnahmen seiner Gemeinden nach § 5.

(2) Die Ausgleichsmeßzahl eines Landes ist die Summe der beiden Meßzahlen, die zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder (§ 4) und zum Ausgleich der Realsteuereinnahmen der Gemeinden (§ 5) getrennt festgestellt werden. Die Meßzahlen ergeben sich aus den auszugleichenden Steuereinnahmen je Einwohner im Bundesdurchschnitt, vervielfacht mit der Einwohnerzahl des Landes; hierbei sind die nach § 6 gewerteten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

§ 4

Steuereinnahmen der Länder

(1) Als Steuereinnahmen eines Landes gelten die ihm im Ausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und

der Körperschaftsteuer, aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Biersteuer und aus den Verkehrsteuern mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, der Spielbankabgabe und der Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis.

(2) Von den Einnahmen eines Landes aus der Vermögensteuer werden die Beträge abgesetzt, die das Land als Zuschuß nach § 6 Abs. 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) für das Ausgleichsjahr an den Ausgleichsfonds zu leisten hat.

(3) Zur Abgeltung der Sonderbelastungen, die den Ländern Bremen, Hamburg und Niedersachsen aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen Bremen, Bremerhaven, Hamburg und Emden erwachsen, werden von den Steuereinnahmen

des Landes Bremen	25 000 000 DM,
des Landes Hamburg	55 000 000 DM,
des Landes Niedersachsen	6 000 000 DM

abgesetzt. Wenn sich die Sonderbelastungen aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen erheblich ändern, können die Abgeltungsbeträge dieser Änderung durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, angepaßt werden.

(4) Zur Abgeltung der übermäßigen Belastungen des Landes Schleswig-Holstein werden von den Steuereinnahmen dieses Landes

in den Ausgleichsjahren 1958 und 1959	45 000 000 DM,
im Ausgleichsjahr 1960	40 000 000 DM,
im Ausgleichsjahr 1961	35 000 000 DM,
vom Ausgleichsjahr 1962 an	30 000 000 DM

abgesetzt.

§ 5

Realsteuereinnahmen der Gemeinden

(1) Als Realsteuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten die nach Absatz 5 herabgesetzten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die für das Rechnungsjahr ermittelt sind, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. die Grundbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
mit 160 vom Hundert;
2. von den Grundbeträgen der Grundsteuer von den Grundstücken
die ersten 12 000 Deutsche Mark einer Gemeinde
mit 160 vom Hundert,
die weiteren 48 000 Deutsche Mark einer Gemeinde
mit 180 vom Hundert,

die weiteren 90 000 Deutsche Mark einer Gemeinde

mit 200 vom Hundert,

die weiteren 100 000 Deutsche Mark einer Gemeinde

mit 225 vom Hundert,

die 250 000 Deutsche Mark übersteigenden Beträge einer Gemeinde

mit 250 vom Hundert;

3. die Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital

mit 250 vom Hundert.

Als Grundbetrag gilt das Aufkommen in dem Rechnungsjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, geteilt durch die in diesem Rechnungsjahr in Geltung gewesenen Hebesätze.

(3) Für die Errechnung der Steuerkraftzahlen eines Landes ist die Summe der Grundbeträge maßgebend, die das Statistische Bundesamt nach dem Ergebnis der Gemeindefinanzstatistik festgestellt hat. Bei der Grundsteuer von den Grundstücken gilt für alle Gemeinden einer Gemeindegruppe einheitlich der im Durchschnitt auf eine Gemeinde der Gruppe entfallende Grundbetrag; maßgebend sind die folgenden Gemeindegruppen:

Gemeinden	bis	2 000 Einwohner,
Gemeinden über	2 000 bis	3 000 Einwohner,
Gemeinden über	3 000 bis	5 000 Einwohner,
Gemeinden über	5 000 bis	10 000 Einwohner,
Gemeinden über	10 000 bis	20 000 Einwohner,
Gemeinden über	20 000 bis	50 000 Einwohner,
Gemeinden über	50 000 bis	100 000 Einwohner,
Gemeinden	über	100 000 Einwohner.

(4) Durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können

1. bei der Errechnung der Steuerkraftzahlen Ungleichheiten ausgeglichen werden, die sich aus einer verschiedenen Einheitsbewertung des Grundbesitzes im Bundesgebiet ergeben;
2. die in Absatz 2 genannten Hundertsätze geändert werden, soweit die Entwicklung der durchschnittlichen Realsteuerhebesätze eine Anpassung der Hundertsätze erforderlich macht.

(5) Die nach Absatz 1 bis 4 errechneten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer von den Grundstücken und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital werden je für sich nach einem für alle Länder einheitlichen Hundertsatz auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt, den die Gemeinden aus der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus der Grundsteuer von den Grundstücken und aus der Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer in dem Kalenderjahr eingenommen haben, das in dem Ausgleichsjahr endet.

§ 6

Einwohnerzahl

(1) Der Ausgleichsmeßzahl eines Landes wird die Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) zugrunde gelegt, die das Statistische Bundesamt am 30. September des Ausgleichsjahres festgestellt hat.

(2) Bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder werden die Einwohnerzahl des Landes Bremen mit 125 vom Hundert, die Einwohnerzahl des Landes Hamburg mit 135 vom Hundert und die Einwohnerzahlen der übrigen Länder mit 100 vom Hundert gewertet.

(3) Bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Realsteuereinnahmen werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden eines Landes mit folgenden Ansätzen je Einwohner gewertet:

die ersten 5 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 100 vom Hundert,
die weiteren 15 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 110 vom Hundert,
die weiteren 80 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 115 vom Hundert,
die weiteren 400 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 120 vom Hundert,
die weiteren 500 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 125 vom Hundert,
die weiteren Einwohner einer Gemeinde	mit 130 vom Hundert.

Für die Länder Bremen und Hamburg werden weitere 10 vom Hundert ihrer Einwohnerzahl hinzugerechnet.

§ 7

Bemessung der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge

(1) Die Ausgleichszuweisungen der ausgleichsberechtigten Länder werden mit gestaffelten Hundertsätzen von den Beträgen errechnet, um die ihre Steuerkraftmeßzahl hinter 95 vom Hundert ihrer Ausgleichsmeßzahl zurückbleibt. Hierbei werden als Ausgleichszuweisungen festgesetzt

1. für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1958
 - a) der Betrag, der an 80 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, mit 100 vom Hundert;
 - b) von dem Betrag, der von 80 bis 90 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, 80 vom Hundert;
 - c) von dem Betrag, der von 90 bis 95 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, 40 vom Hundert;
2. für die Zeit ab 1. Januar 1959
 - a) der Betrag, der an 85 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, mit 100 vom Hundert;
 - b) von dem Betrag, der von 85 bis 95 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, 60 vom Hundert.

(2) Die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden mit einem einheitlichen Hundertsatz von den Beträgen errechnet, um die ihre Steuerkraftmeßzahl ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt; hierbei wird die Steuerkraft, die zwischen 100 und 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, mit drei Vierteln und die 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigende Steuerkraft voll angesetzt. Der Hundertsatz von den ausgleichspflichtigen Beträgen wird so bemessen, daß die Summe der Ausgleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt.

(3) Die Ausgleichsbeiträge der Hansestädte werden um den Betrag herabgesetzt, um den ihre Steuerkraftmeßzahl nach Abzug ihres Ausgleichsbeitrages (Absatz 2) kleiner ist als der nach Absatz 4 zu errechnende Vergleichsbetrag. Bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl werden die Landessteuereinnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2, die ungekürzten Realsteuereinnahmen nach § 5 Abs. 1 bis 4 im Ausgleichsjahr und die Beträge zur Abgeltung der Sonderbelastungen nach § 4 Abs. 3 angesetzt.

(4) Der Vergleichsbetrag ist die Summe der auf den Einwohner entfallenden, um die Ausgleichsbeiträge (Absatz 2) verminderten Steuereinnahmen (§ 4) der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen und der auf den Einwohner entfallenden ungekürzten Realsteuereinnahmen (§ 5 Abs. 1 bis 4) der Städte Stuttgart und Köln im Ausgleichsjahr, vervielfacht mit der Einwohnerzahl der Hansestadt. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Der nach Absatz 3 ausfallende Betrag wird von den ausgleichspflichtigen Ländern, auf die Absatz 3 keine Anwendung findet, nach Maßgabe des Absatzes 2 zusätzlich aufgebracht.

§ 8

Feststellung der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge

Der Bundesminister der Finanzen stellt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 9

Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres

(1) Der Finanzausgleich wird während des Ausgleichsjahres auf Grund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Die vorläufigen Ausgleichszuweisungen und die vorläufigen Ausgleichsbeiträge werden nach den §§ 1 bis 7 ermittelt; jedoch werden zugrunde gelegt

1. die Steuereinnahmen der Länder (§ 4) in dem Kalenderjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht;
2. die Realsteuereinnahmen der Gemeinden (§ 5) nach den Steuergrundbeträgen, die das Statistische Bundesamt zuletzt festge-

stellt hat; die nach diesen Steuergrundbeträgen ermittelten Steuerkraftzahlen werden nach § 5 Abs. 5 auf die Hälfte der Beträge herabgesetzt, die die Gemeinden aus den Realsteuern in dem Kalenderjahr eingenommen haben, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht;

3. die Einwohnerzahlen (§ 6), die das Statistische Bundesamt am 30. September des Jahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht.

(2) Ergibt sich im Laufe des Ausgleichsjahres, daß die Steuereinnahmen oder die Einwohnerzahlen der Länder im Verhältnis zueinander eine wesentlich andere Entwicklung nehmen als im vorausgegangenen Kalenderjahr, kann die vorläufige Bemessung der Ausgleichsleistungen dieser Entwicklung angepaßt werden (§ 10 Abs. 2).

§ 10

Zahlungsverkehr während des Ausgleichsjahres

(1) Der Zahlungsverkehr wird während des Ausgleichsjahres in der Weise abgewickelt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 — Bundesgesetzbl. I S. 189) um die vorläufigen Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder erhöht und um die vorläufigen Ausgleichszuweisungen der ausgleichsberechtigten Länder ermäßigt wird. Soweit durch diese Ermäßigung der Anspruch eines ausgleichsberechtigten Landes nicht voll gedeckt wird, überweist der Bundesminister der Finanzen diesem Land den nicht gedeckten Teil der vorläufigen Ausgleichszuweisungen in monatlichen Teilbeträgen.

(2) Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 11

Endgültige Abrechnung

Unterschiede zwischen den vorläufigen und den endgültigen Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen werden durch Überweisungen ausgeglichen, die mit dem Inkrafttreten der im § 8 vorgesehenen Rechtsverordnung fällig werden. Der Bundesminister der Finanzen trifft die für den Überweisungsverkehr erforderlichen Anordnungen.

§ 12

Berlin

(1) Das Land Berlin nimmt bis auf weiteres am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teil.

(2) Solange das Land Berlin am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teilnimmt, erhält es einen Zuschuß aus Bundesmitteln nach § 16 des Dritten

Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes vom 11. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 420).

§ 13

Auskunftsspflicht

Die zuständigen Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre sachliche Richtigkeit von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes bestätigen zu lassen.

§ 14

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 15

Geltung im Saarland

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz ist erstmals für das Rechnungsjahr 1958 anzuwenden. Das Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleichsgesetz) vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 199) ist, mit Ausnahme des § 15, mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1958 an nicht mehr anzuwenden.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. März 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Dr. Lindrath

Gesetz zur Abkürzung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen.

Vom 2. März 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 44 des Handelsgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 44

Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher sowie Inventare und Bilanzen zehn Jahre, empfangene Handelsbriefe und Abschriften der abgesandten Handelsbriefe sieben Jahre aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht, das Inventar aufgestellt, die Bilanz festgestellt oder der Handelsbrief empfangen oder abgesandt ist.“

§ 2

§ 162 der Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Bücher, Aufzeichnungen und, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen sind aufzubewahren, und zwar

1. Bücher, Inventare und Bilanzen zehn Jahre,
2. Geschäftspapiere, Aufzeichnungen im Sinne des Absatzes 1 und die sonstigen Unterlagen sieben Jahre, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in die Bücher und Aufzeichnungen gemacht worden ist oder die Geschäftspapiere oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.“

2. Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Bei Großbetrieben soll mindestens alle drei Jahre eine ordentliche Betriebsprüfung durch entsprechend vorgebildete Beamte oder Sachverständige der Finanzverwaltung stattfinden. Die Prüfung soll jeweils den Zeitraum bis zu der zuletzt erfolgten Prüfung umfassen; bei Betrieben, bei denen zum ersten Mal eine Betriebsprüfung stattfindet, bestimmt die Finanzverwaltung den Zeitraum, auf den sich die Prüfung zu erstrecken hat.“

§ 3

In § 1 Abs. 8 der Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuchs vom 20. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 752) sind die Worte „und die dazugehörenden Belege müssen“ zu streichen und durch das Wort „muß“ zu ersetzen.

§ 4

Soweit nach Steuergesetzen außerhalb der Reichsabgabenordnung für Geschäftspapiere, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen, die nach § 162 Abs. 8 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung sieben Jahre aufzubewahren sind, bisher längere Aufbewahrungsfristen gelten, treten diese außer Kraft.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

§§ 2, 3 und 4 dieses Gesetzes gelten nicht im Saarland.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. März 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Dr. Lindrath

Verordnung zur Änderung der Brennereiordnung.

Vom 28. Februar 1959.

Auf Grund der §§ 36, 57 und 178 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 21. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 99) und der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 7. Dezember 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 336) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 — die Brennereiordnung in der Fassung vom 16. März 1935 (Reichsministerialblatt S. 117), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 642) — werden wie folgt geändert:

1. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

6. Kleinbrennereien

(1) Eine Verschlusskleinbrennerei, die die Erzeugungsgrenze von zehn Hektoliter Weingeist überschreitet, verliert für das Betriebsjahr die Eigenschaft als Kleinbrennerei.

(2) Eine Brennerei, die zur Abfindung zugelassen ist, wird als Kleinbrennerei behandelt.“

2. § 9 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Stoffbesitzer, die ihre monopolbegünstigte Erzeugungsgrenze überschreiten, oder die andere Stoffe als selbstgewonnene Obststoffe (§ 27 des Gesetzes) verarbeiten, verlieren damit den Anspruch auf Behandlung als Stoffbesitzer.“

3. In § 9 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Der Bundesfinanzminister oder die von ihm bestimmte Stelle kann den Anspruch auf Antrag unter entsprechender Anwendung des § 116b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 wieder zuerkennen.“

4. Der bisherige Absatz 5 des § 9 wird Absatz 6.

5. In § 18 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

6. § 37 Abs. 3 wird gestrichen.

7. In § 40 Abs. 6 wird der letzte Satz gestrichen.

8. § 40 Abs. 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Obstverschlussbrennereien, die im Abschnitt brennen, verwirken diese Berechtigung, wenn sie ihre Abschnittsweingeistmenge überschreiten oder wenn sie Stoffe verarbeiten, die für das Brennen im Abschnitt nicht zugelassen sind. Die Berechtigung ist mit Beginn des Abschnitts für seine Dauer verwirkt.“

9. In § 40 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer, die im Abschnitt brennen, verwirken diese Berechtigung mit dem Überschreiten der Abschnittsweingeistmenge oder mit der Verarbeitung von Stoffen, die für das Brennen im Abschnitt nicht zugelassen sind. Stoffbesitzer verlieren damit auch den Anspruch auf Behandlung als Stoffbesitzer. Der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle kann auf Antrag die Berechtigung im Abschnitt zu brennen und unter entsprechender Anwendung des § 116b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 den Anspruch auf Behandlung als Stoffbesitzer wieder zuerkennen.“

10. In § 73 Abs. 2 wird „(§ 118 Abs. 2, 3)“ ersetzt durch „(§ 116 Abs. 6, 7)“.

11. In § 107 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

12. Die §§ 116, 116a, 117 und 117a werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„§ 116

2. Zulässigkeit der Abfindung

(1) Obstbrennereien, die betriebsfähig, aber nicht verschlussicher eingerichtet sind, werden auf Antrag innerhalb der Grenzzahl (§ 119) mit einer Erzeugungsgrenze von fünfzig Liter Weingeist im Betriebsjahr zur Abfindung zugelassen. Über den Antrag entscheidet das Hauptzollamt.

(2) Die Zulassung zur Abfindung ist ausgeschlossen, wenn zu der Brennereieinrichtung ein Dauerbrenngerät, ein Brenngerät mit Dampfeinleitung, eine Brennblase mit mehr als einhundertfünfzig Liter Raumgehalt oder mehrere Brenngeräte, vor allem ein besonderes Feinbrenngerät, gehören. Die Dampfeinleitung aus dem Wasserbad des Brenngerätes in den Auslaufstutzen der Brennblase ist zulässig.

(3) In Obstbrennereien, die zur Abfindung zugelassen sind, dürfen nur Obststoffe verarbeitet werden, die der Brennereibesitzer selbst gewonnen hat.

(4) Brennereien aller Klassen, die mit der Erzeugungsgrenze von drei Hektoliter Weingeist zur Abfindung zugelassen sind, behalten diese Abfindung. Sie dürfen andere als selbstgewonnene Stoffe verarbeiten.

(5) Abgefundene Obstbrennereien können auf Antrag in besonderen Fällen innerhalb des Oberfinanzbezirks auf ein anderes Grundstück übertragen werden. Über den Antrag entscheidet der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle.

(6) Das Hauptzollamt kann landwirtschaftliche Verschlussbrennereien für den Zwischenbetrieb (§ 5) bis zu einer Erzeugungsmenge von fünfzig Liter Weingeist im Betriebsjahr zur Abfindung zulassen, wenn zur Erfassung des aus Obststoffen unter Verschluss hergestellten Branntweins besondere Sammelgefäße oder Hauptmeßbühren aufgestellt werden müßten. Die unter Abfindung hergestellten Weingeistmengen werden auf das Brennrecht oder auf die als innerhalb des Brennrechts hergestellt geltende Weingeistmenge und auf eine etwa erklärte Erzeugungshöchstmenge angerechnet.

(7) Das Hauptzollamt kann Besitzern von Verschlussbrennereien auf Antrag genehmigen, daß Stoffbesitzer in der Brennerei unter eigener Anmeldung des Betriebes unter Abfindung brennen.

§ 116 a

3. Verlust der Abfindung

(1) Es verlieren die Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen,

1. Brennereien, die ihre Erzeugungsgrenze überschreiten;
2. Brennereien, die Geräte der in § 116 Abs. 2 Satz 1 genannten Art erstmalig verwenden oder durch solche Geräte ersetzen;
3. Brennereien, die entgegen der Vorschrift des § 116 Abs. 3 andere Stoffe als selbstgewonnene Obststoffe oder die Stoffe verarbeiten, deren Verarbeitung den Monopolbrennereien (§ 21 des Gesetzes) vorbehalten ist;
4. Brennereien, die im Abschnitt brennen, wenn sie ihre Abschnittsweingeistmenge überschreiten oder Stoffe verarbeiten, die für das Brennen im Abschnitt nicht zugelassen sind;
5. Obstbrennereien, die zollbegünstigten ausländischen Wein verarbeiten;
6. gewerbliche Brennereien, die verarbeiten
 - a) zollbegünstigten ausländischen Wein,
 - b) Wein mit einem nach dem Weingesetz unzulässigen Zuckerzusatz,
 - c) Obst- und Beerenwein mit einem höheren Zuckerzusatz als nach der Verkehrssitte üblich ist,
 - d) Zucker oder Rübenstoffe allein oder gemischt mit anderen Stoffen; Brennereien, die bisher den bei der Zerkleinerung von Futterrüben entstandenen Saft (Krautsulze) unter Abfindung verarbeitet haben, behalten die Abfindung;
7. landwirtschaftliche Brennereien, die sich auf Gemeinschaftsbetrieb umstellen;

8. Brennereien, die den Zusammenhang mit dem zugehörigen wirtschaftlichen Betrieb oder dem Brennereigrundstück dauernd oder vorübergehend verlieren, z. B. durch Erbgang, Verkauf, Verpachtung oder ähnliche rechtliche oder tatsächliche Vorgänge;

9. Brennereien, in denen eine vollendete oder eine versuchte Monopolhinterziehung begangen worden ist, wenn das Monopolvergehen durch ein rechtskräftiges Straferkenntnis festgestellt ist.

(2) Die Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen, geht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 8 mit dem Eintritt der dort genannten Tatsachen, im Fall des Absatzes 1 Nr. 9 mit dem Zeitpunkt verloren, in dem das Monopolvergehen begangen worden ist.

§ 116 b

3a. Dauer des Verlustes und Wiedenzulassung zur Abfindung

(1) Im Fall des § 116 a Abs. 1 Nr. 9 ist der Verlust ein dauernder, wenn der Brennereibesitzer oder ein Angehöriger seines Hausstandes oder seines Betriebes wegen des Monopolvergehens mit Gefängnis bestraft worden ist oder wenn die Brennerei wegen eines Monopolvergehens des gleichen Täters schon einmal die Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen, verloren hatte.

(2) In den anderen Fällen des § 116 a Abs. 1 Nr. 9 kann der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle Brennereien auf Antrag nach angemessenen Wartefristen als Obstbrennereien mit einer Erzeugungsgrenze von fünfzig Liter Weingeist, in besonderen Fällen mit ihren früheren Rechten, wieder zur Abfindung zulassen. Brennereien können sofort nach Feststellung des Verlustes mit ihren früheren Rechten wieder zur Abfindung zugelassen werden, wenn der Verlust der Abfindung aus den in § 116 a Abs. 1 Nr. 1 bis 8 genannten Gründen eingetreten oder wenn im Fall des § 116 a Abs. 1 Nr. 9 die Tat nicht unter erschwerenden Umständen begangen worden ist und ihre Folgen nicht erheblich sind. Mit dem Zeitpunkt des Verlustes und mit ihren früheren Rechten können Brennereien zur Abfindung wieder zugelassen werden, wenn die Straftat, die zum Verlust der Abfindung geführt hat, von einem Stoffbesitzer ohne Beteiligung des Brennereibesitzers oder eines Angehörigen seines Hausstandes oder seines Betriebes begangen worden ist, der Brennereibesitzer von der Straftat keinen Vorteil hatte und die ihm zumutbare Sorgfaltspflicht nicht verletzt hat.

(3) Voraussetzung für die Wiedenzulassung in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und 2 ist, daß die verhängten Geldstrafen, die im Zusammenhang mit dem Verlust der Abfindung geschuldeten Abgaben und die Forderungen der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein auf überzahltes Übernahmegeld getilgt sind, soweit der Brennereibesitzer sie schuldet oder für sie haftet.

§ 117

4. Ausschluß von der Abfindung

(1) Wer wegen vollendeter oder versuchter Monopolhinterziehung rechtskräftig bestraft ist, ist mit dem Zeitpunkt von der Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen, ausgeschlossen, in dem das Monopolvergehen begangen worden ist.

(2) Der Ausschluß ist ein dauernder, wenn der Täter mit Gefängnis bestraft worden ist oder schon einmal wegen eines Monopolvergehens von der Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen, ausgeschlossen war. In anderen Fällen kann der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle den Ausschluß auf Antrag nach einer angemessenen Wartefrist oder unter entsprechender Anwendung des § 116 b Abs. 2 Satz 2 aufheben. § 116 b Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 117 a

5. Versagung und Entziehung der Abfindung

Die Oberfinanzdirektion kann Brennereien, Brennereibesitzern und Stoffbesitzern die Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen, auf Zeit oder auf Dauer versagen oder entziehen, wenn das Monopolaufkommen gefährdet ist oder wenn gegen die Vertrauenswürdigkeit des Brennereibesitzers oder des Stoffbesitzers Bedenken bestehen."

13. In § 122 Abs. 1 wird

a) nach den Worten

„Zwetschen und Mirabellen 4,5“
eingefügt:

„Schlehen 2“;

b) hinter den Worten „Rückstände von der Bierbereitung“ der Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 4)“ ersetzt durch „(§ 3 Abs. 5)“.

14. § 218 Abs. 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Überschreiten Verschußkleinbrennereien ihre monopolbegünstigte Erzeugungsgrenze, so wird für die gesamte Erzeugung des Betriebsjahres der Überbrandabzug ohne Gewährung eines Betriebszuschlags berechnet.“

15. In § 218 wird nach Absatz 7 der folgende neue Absatz 8 eingefügt:

„(8) Verlieren Brennereien die Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen, oder Stoffbesitzer den Anspruch auf Behandlung als Stoffbesitzer, so wird für die gesamte nach dem Verlust hergestellte Weingeistmenge der Überbrandabzug ohne Gewährung eines Betriebszuschlages berechnet. Das gleiche gilt in den Fällen des § 117 Abs. 1 und des § 117 a.“

16. Der bisherige Absatz 8 des § 218 wird Absatz 9.

17. In § 223 a werden in Satz 1 die Worte „am Tag der Festsetzung des Branntweinaufschlags gilt“ ersetzt durch „im Zeitpunkt der Gewinnung des Branntweins gegolten hat“.

18. § 223 b Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Überschreiten Verschußkleinbrennereien ihre monopolbegünstigte Erzeugungsgrenze, so wird für die gesamte Erzeugung des Betriebsjahres der Branntweinaufschlag in Höhe des regelmäßigen Verkaufspreises berechnet.“

19. In § 223 b wird nach Absatz 5 der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) Verlieren Brennereien die Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen, oder Stoffbesitzer den Anspruch auf Behandlung als Stoffbesitzer, so wird für die gesamte nach dem Verlust hergestellte Weingeistmenge der Branntweinaufschlag in Höhe des regelmäßigen Verkaufspreises berechnet. Das gleiche gilt in den Fällen des § 117 Abs. 1 und des § 117 a.“

20. Der bisherige Absatz 6 des § 223 b wird Absatz 7.

21. In § 225 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „mindestens 2 Wochen vor der Branntweinabnahme den Branntwein“ ersetzt durch „den Branntwein spätestens zum 15. des der Branntweinabnahme vorhergehenden Monats“.

22. In § 228 Abs. 6 wird das Wort „zwei“ ersetzt durch das Wort „fünf“.

23. In § 229 Abs. 2 werden das Wort „zwei“ ersetzt durch das Wort „fünf“ und „§ 43“ durch „§ 45 Abs. 1“.

24. In § 229 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Hauptzollamt kann für Filtergeräte und Destilliergeräte aus Glas auf Antrag weitere Erleichterungen oder Ausnahmen von der Anmelde- und Anzeigepflicht (Absätze 2 und 4) zulassen, wenn eine mißbräuchliche Verwendung nicht zu befürchten ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1959.

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

Fünfte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens.

Vom 4. März 1959.

Auf Grund des § 13 Abs. 2, des § 39 Satz 3, des § 42 Abs. 1, des § 43 Abs. 3 Satz 2, des § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, des § 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, des § 55 Abs. 3 und des § 63 Abs. 2 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 3 der Verordnung über das Entgelt für die gewerbsmäßige Erzeugung von Nachbauseaatgut bei Kartoffeln vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1504), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 20. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 648), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft und am 1. Juli 1960 außer Kraft.“

Artikel 2

Die Anerkennungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 103) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung von Vorstufensaatgut (Elitesaatgut und Saatgut vorhergehender Zuchtstufen) erfolgt bei Gemüse, Hopfen und Reben durch die Anerkennungsstelle, in deren Bereich der Zuchtbetrieb liegt.“

2. Hinter § 4 wird folgender neuer § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Bei Kartoffeln sind im Antrag alle Anbauflächen von Kartoffeln des Vermehrungs- oder Nachbaubetriebs getrennt nach Sorten anzugeben.“

3. § 8 erhält folgende neue Absätze 3 und 4:

„(3) Die Anerkennungsstelle kann im Einzelfall verlangen, daß bis zu einem bestimmten Termin das Kartoffelkraut abgetötet oder die Kartoffeln gerodet sein müssen, wenn dies zur Vermeidung einer Spätinfektion mit Abbauphysionomen notwendig erscheint.“

(4) Zur Erzeugung von Hochzuchtsaatgut der Kartoffel darf nur Vorstufensaatgut verwendet werden, das bei der Beschaffenheitsprüfung einer besonderen Untersuchung auf Abbauphysionomen unterzogen worden ist.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

4. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) die Menge des Saatguts (Partie) und bei Kartoffeln die Größe der Anbaufläche, aus der

jeweils die Probe zu entnehmen ist, sowie die Größe der Probe (Probemenge) ergeben sich aus Anlage 5. Die Anerkennungsstelle kann größere Probemengen verlangen, wenn dies im Einzelfall erforderlich erscheint.“

5. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Die Proben müssen, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, der durchschnittlichen Beschaffenheit des aufbereiteten Ernteguts des für die Anerkennung als geeignet befundenen Feldbestands entsprechen. Dies hat der Antragsteller oder sein Beauftragter zu versichern. Stammen die Proben aus Feldbeständen verschiedener Betriebe, so ist außerdem glaubhaft zu machen, daß die Feldbestände zur Anerkennung geeignet befunden worden sind.

(2) Bei Kartoffeln sollen die Proben möglichst aus dem Feldbestand entnommen werden. Sie müssen der durchschnittlichen Beschaffenheit des für die Anerkennung als geeignet befundenen Feldbestands oder des Ernteguts entsprechen. Die Beschaffenheitsprüfung kann mit der letzten Feldbesichtigung verbunden werden, sofern nicht eine besondere Untersuchung geboten ist, weil der Verdacht besteht, daß die Kartoffeln von einer Abbaukrankheit befallen sind.

(3) Bei Topinambur, Hopfen und Reben findet die Prüfung der Beschaffenheit bei dem Antragsteller oder demjenigen statt, der das Saatgut für den Antragsteller erzeugt oder bearbeitet hat.

(4) Ergibt die Untersuchung einer Probe, daß die Mindestanforderungen nicht erfüllt sind, so kann die Anerkennungsstelle eine weitere Probe zulassen, falls die Aussicht besteht, daß diese den Mindestanforderungen genügt, und sofern der Antragsteller sich der Probenahme durch die Anerkennungsstelle unterwirft.“

6. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sind mehrere Proben einzusenden, so ist bei jeder Probe besonders anzugeben, aus welcher Partie und bei Kartoffeln aus welchem Feldbestand sie gezogen worden ist.“

7. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung tritt, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen, mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

(2) In Ziffer I Buchstabe A Nr. 52 der Anlage 3 gilt die Spalte 8 erst ab 1. April 1960. Bis dahin sind in 100 Körnern bis 30 fluoreszierende Keimlinge nicht als Unreinheit anzusehen.

(3) Bei Errechnung der Wertzahl nach Ziffer III Nr. 1 der Anlage 3 bleiben bis zum 1. Juli 1961 von 100 untersuchten Knollen bis zu 20 durch das X-Virus latent befallene Knollen unberücksichtigt."

8. Anlage 1:

- a) Ziffer III Buchstabe B wird gestrichen.
b) In Ziffer III erhält der bisherige Buchstabe C als Buchstabe B folgende Fassung:

„B

Schädlinge und Krankheiten

1. Der Feldbestand darf nicht von Kartoffelnematoden befallen sein. Auf Verlangen ist der Anerkennungsstelle nachzuweisen, daß die angemeldete Anbaufläche auf Grund einer amtlichen Bodenuntersuchung frei von Kartoffelnematoden befunden worden ist.

2. Der Feldbestand darf an Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, höchstens enthalten:

Krankheit	Hochzucht v. H.	Nachbau v. H.
a) Kartoffelkrebs	0	0
b) Blattrollkrankheit	0,3	0,6
c) Strichelkrankheit	0,3	0,6
d) Kräuselkrankheit	0,3	0,6
e) schwere Mosaikkrankheit	0,3	0,6
f) Bukettkrankheit	0,3	0,6
g) leichtes Mosaik (ohne Auftreten von Kümmerswuchs und Kräuselserscheinungen)	4	8
h) Rhizoctonia mit Wipfelrollen in der Form der Fußvermorschung	8	16
i) Schwarzbeinigkeit	8	16

3. Der Durchschnitt von mindestens 5 Auszählungen an je 100 Pflanzen eines Feldbestandes darf

bei Hochzucht die Wertzahl 8 und
bei Nachbau die Wertzahl 16

nicht überschreiten.

Die Wertzahl ergibt sich aus dem Hundertsatz der befallenen Stauden multipliziert mit der Bewertungsziffer.

Diese beträgt bei

schweren Abbaukrankheiten (Nummer 2 Buchstaben b bis f)	25
leichten Abbaukrankheiten (Nummer 2 Buchstabe g)	2
Fußkrankheiten (Nummer 2 Buchstaben h und i)	1.

Als schwer abbaukranke Staude gilt auch der Nachwuchs nicht entfernter Knollen herausgereinigter Stauden sowie jede Stelle, an der Kraut oder Knollen von solchen Stauden liegengeblieben sind.

Für die endgültige Einstufung bei der Feldbesichtigung gilt die höchste der bei den Besichtigungen ermittelten Wertzahlen.

4. Erfüllt ein Feldbestand von Hochzucht nicht die in Nummer 2 und Nummer 3 bezeichneten Voraussetzungen, so ist das Saatgut für die Anerkennung als Nachbau vorzusehen, wenn hierfür die Voraussetzungen gegeben sind.

5. Zum Feldbestand im Sinne der Nummern 1 bis 4 gehört auch das Vorgewende."

- c) Der bisherige Buchstabe D der Ziffer III wird Buchstabe C.

9. Anlage 3:

- a) In Ziffer I Buchstabe A Nr. 1 bis 4 Spalte 8 werden jeweils die Worte „derselben Art“ und die Worte „durch Fußkrankheiten und Rostbefall“; in Nummer 5 Spalte 8 die Worte „derselben Art“ gestrichen.

- b) In Ziffer I Buchstabe A Nr. 23 wird in Spalte 6 die Zahl „0,2“ durch die Zahl „0,5“ ersetzt.

- c) In Ziffer I Buchstabe A Nr. 30 Spalte 9 wird die Zahl „85“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

- d) In Ziffer II erhält der dritte Nachsatz zur Tabelle folgende Fassung:
„Einkeimiges Saatgut darf von 100 gekeimten Knäueln bis zu 30 mehrkeimige Knäuel enthalten.“

- e) Ziffer III erhält folgende Fassung:

„III

Kartoffeln

1. Der Durchschnitt der Proben eines Feldbestandes darf

bei Hochzucht die Wertzahl 8 und
bei Nachbau die Wertzahl 16

nicht überschreiten.

Die Wertzahl ergibt sich aus dem Hundertsatz der mit Abbaukrankheiten befallenen Knollen multipliziert mit der Bewertungsziffer. Diese beträgt

bei Blattrollkrankheit, Strichelkrankheit, Kräuselkrankheit, schwerer Mosaikkrankheit und Bukettkrankheit sowie bei manifestem und latentem Befall durch das Tabakrippenbräune-Virus	1,3
bei leichtem Mosaik und bei latentem Befall durch das X-Virus	0,8.

2. Das Saatgut darf keinen Kartoffelkrebs aufweisen.

3. Starker Befall mit Eisenfleckigkeit, Glasigkeit, Schwarzfleckigkeit, Pfropfenbildung, Pilz- und Bakterienringfäule, Herzfäule und Hitzenekrose bei mehr als 2 v. H. der Knollen (Gewicht) ist unzulässig."

10. Anlage 4:

- a) In Nummer 7 Spalte 5 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „0,4“ ersetzt.

- b) In Nummer 29 Spalte 5 wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

11. Anlage 5:

In Ziffer I erhält der Nachsatz zur Tabelle folgende Fassung:

„Bei Kartoffeln beträgt die Probemenge mindestens 130 Knollen je angefangene 3 ha Anbaufläche oder je angefangene 300 dz Erntemenge, bei Topinambur mindestens 25 kg je angefangene 150 dz aufbereitetes Saatgut, bei Hopfen 100 Stecklinge je angefangene 10 000 Stück, bei Reben 1 v. H. des vorgestellten Bestandes.“

Artikel 3

Die Allgemeine Zulassungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97; 120, 391), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Topinambur und Hopfen findet die Untersuchung der Proben für die Zulassung von Handelssaatgut im Betrieb des Erzeugers und für die Zulassung von Importsaatgut bei der Grenzeinlaßstelle statt.“

2. § 11 Nr. 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) der Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter,“

3. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung tritt, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen, am 1. April 1958 in Kraft.

(2) In Ziffer I Buchstabe A Nr. 56 der Anlage 1 gilt die Spalte 8 hinsichtlich der fluoreszierenden Keimlinge erst ab 1. April 1960. Bis dahin sind in 100 Körnern bis 30 fluoreszierende Keimlinge nicht als Unreinheit anzusehen.

(3) Bei Errechnung der Wertzahl nach Ziffer II Nr. 1 der Anlage 1 bleiben bis zum 1. Juli 1961 von 100 untersuchten Knollen bis zu 20 durch das X-Virus latent befallene Knollen unberücksichtigt.“

4. Anlage 1:

a) In Ziffer I Buchstabe A Nr. 21 Spalte 6 wird die Zahl „0,2“ durch die Zahl „0,5“ ersetzt.

b) In Ziffer I Buchstabe A Nr. 31 erhält Spalte 2 folgende Fassung:
„Futter- und Zuckerrüben, diploid“.

c) In Ziffer I Buchstabe A werden hinter Nummer 31 folgende neue Nummern 31 a und 31 b eingefügt:

Spalte 1:	31 a	31 b
Spalte 2:	Futter- und Zuckerrüben, polyploid	Futter- und Zuckerrüben, einkeimig
Spalte 3:	96	96
Spalte 4:	0,3	0,3
Spalte 5:	—	—

Spalte 6: 0,2 0,2

Spalte 7: wie lfd. Nr. 31 wie lfd. Nr. 31

Spalte 8: — von 100 gekeimten Knäueln bis zu 30 mehrkeimige Knäuel zulässig

Spalte 9: 65 Knäuel 70

d) Ziffer II erhält folgende Fassung:

„II

Kartoffeln

1. Die Wertzahl 16 darf nicht überschritten sein. Sie ergibt sich aus dem Hundertsatz der von Abbaukrankheiten befallenen Knollen multipliziert mit der Bewertungsziffer. Diese beträgt

bei Blattrollkrankheit, Strichelkrankheit, Kräuselkrankheit, schwerer Mosaikkkrankheit und Bukettkrankheit sowie bei manifestem und latentem Befall durch das Tabakrippenbräune-Virus	1,3
bei leichtem Mosaik und bei latentem Befall durch das X-Virus	0,8.

2. Unreinheiten oder Mängel des Saatguts sind nach Art und Umfang nur innerhalb des Rahmens der folgenden Aufstellung zulässig:

	Gewicht v. H.
a) Kartoffelkrebs	0
b) Erdbesatz	1,0
c) Saatgut mit schweren Beschädigungen, die durch tierische oder mechanische Einwirkungen hervorgerufen sind, über 5 mm in die Knollenoberfläche eindringen und den Pflanzwert schädigen	3,0
d) Saatgut mit Naßfäule oder Frostschäden	0,25
e) Saatgut mit Krankheiten, die den Pflanzwert schädigen, und zwar starker Schorf (Buckelschorf, Tiefschorf), starke Rhizoctonia, starke Krätze, starke Eisenfleckigkeit, starke Pflöpfenbildung, starke Glasigkeit, Mißbildung (Zwiewuchs in Verbindung mit Glasigkeit), Alternaria, Trockenfäule (Fusarium) oder Braunfäule, Herzfäule, Pilz- und Bakterienringfäule, Frost-, Hitzenekrose, starke Schwarzfleckigkeit	2,0“.

5. Anlage 2:

a) In Nummer 7 Spalte 5 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „0,4“ ersetzt.

b) In Nummer 28 Spalte 5 wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

6. Anlage 3:

In Ziffer I erhält der Nachsatz zur Tabelle folgende Fassung:

„Bei Kartoffeln beträgt die Probemenge 130 Knollen, bei Topinambur 25 kg je angefangene 150 dz,

bei Hopfen 100 Stecklinge je angefangene 10 000 Stück und bei Reben 1 v.H. des vorgestellten Bestandes."

Artikel 4

§ 3 Abs. 3 der Kennzeichnungsverordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 487), geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97), erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Handels- und Importsaatgut sind die Plomben grün. Sie tragen auf der einen Seite die Aufschrift „Handelssaatgut“ oder „Importsaatgut“ und auf der anderen Seite das Kennzeichen der nach Landesrecht für den Sitz des Antragstellers zuständigen Stelle sowie die von dieser festzulegende Nummer des Betriebs.“

Artikel 5

In § 1 der Ersten Verordnung über Ausnahmen für den Verkehr mit Saatgut vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 485), geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom

4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97), wird vor Nummer 1 folgende neue Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. Agrostis spec.	Straußgras
außer gigantea Roth	außer Weißem
und intermedia	und Mittlerem
C. A. Weber	Straußgras“.

Artikel 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1959, Artikel 2 Nr. 3 jedoch erst am 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Plomben für Handels- und Importsaatgut, die der bisherigen Fassung des § 3 Abs. 3 der Kennzeichnungsverordnung entsprechen, dürfen bis zum 1. Juli 1961 aufgebraucht werden.

Bonn, den 4. März 1959.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Sonnemann

Zweite Verordnung über Ausnahmen von Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Zweite Ausnahmeverordnung zur StVZO).

Vom 5. März 1959.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Abweichend von § 41 Abs. 13 und § 65 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung brauchen die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendeten eisenbereiften Anhänger, die für wechselnden Zug durch Gespann oder Zugmaschine eingerichtet und vor dem 1. Oktober 1958 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, nicht mit einer Bremse ausgerüstet zu sein, wenn sie in den in der Anlage bezeichneten Flachlandgebieten verwendet werden.

§ 2

§ 1 gilt nicht

1. bei Beförderung von Langholz,
2. für Anhänger, die nicht durch mehrachsige Zugmaschinen oder durch Zugtiere gezogen werden,
3. für Fahrzeuge, deren Räder mit Wälzlagern ausgerüstet sind,
4. für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht einschließlich Ladung 3 Tonnen übersteigt.

§ 3

(1) Wenn mehrere Fahrzeuge der in § 1 bezeichneten Art zu einem Zug verbunden werden, gilt § 1 nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Summe der Gesamtgewichte der hinter der Zugmaschine oder dem Gespann mitgeführten Fahrzeuge darf 6 Tonnen nicht übersteigen.
2. Das leichtere Fahrzeug muß hinter dem schwereren mitgeführt werden. Bei der Verwendung von Gespannfahrzeugen ist die Deichsel des hinteren Fahrzeugs so weit auf oder unter das vordere Fahrzeug zu bringen, daß die Zuglänge auf das geringstmögliche Maß verkürzt wird; in Fällen, in denen eine Verkürzung nicht möglich ist, darf ein zweites Gespannfahrzeug nicht angehängt werden.
3. Auf den ohne vorschriftsmäßige Bremse ausgerüsteten Fahrzeugen sind bei jeder Fahrt geeignete Geräte zum Feststellen (z. B. Unterlegkeile, Sperrhölzer, Ketten) mitzunehmen, sofern die Fahrzeuge nicht über eine Feststellbremse (Spindelbremse) verfügen.

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn nur eines der miteinander verbundenen Fahrzeuge nicht mit einer vorschriftsmäßigen Bremse ausgerüstet ist.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) und mit Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1963 außer Kraft.

Bonn, den 5. März 1959.

Der Bundesminister für Verkehr
Secbohm

Anlage (zu § 1)

I. Land Bremen

1. In der Stadtgemeinde Bremen

die Gebiete der Ortsämter

Arsten, Blockland, Borgfeld, Burglesum (beschränkt auf die Ortsteile Burggrambke und Werderland), Habenhausen, Hemelingen (beschränkt auf die Ortsteile Arbergen und Mahndorf), Horn-Lehe, Huchting, Oberneuland, Osterholz, Seehausen und Strom, mit Ausnahme der Bundesstraße 75.

2. In der Stadtgemeinde Bremerhaven

die Ortsteile

Wulsdorf, Weddewarden und Leherheide.

II. Land Niedersachsen

A. Niedersächsischer Verwaltungsbezirk Braunschweig:

1. Der **Landkreis Braunschweig** (einschl. der Exklave Thedinghausen) mit Ausnahme des Gebiets östlich der Wabe und südlich der Eisenbahnlinie Braunschweig-Helmstedt;
2. im **Landkreis Helmstedt**
das Gebiet nördlich der Linie Nord-Steimke, Welpke, Warstedt einschl. des Gebiets dieser Gemeinden;
3. in der **kreisfreien Stadt Salzgitter**
das Gebiet nördlich der Linie Immendorf, Watenstedt, Hallendorf, Lesse einschl. dieser Stadtteile.

B. Niedersächsischer Verwaltungsbezirk Oldenburg:

Der gesamte Verwaltungsbezirk

mit Ausnahme

des Gebiets der kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven sowie der Stadt Nordenham

C. Regierungsbezirk Aurich:

Der gesamte Regierungsbezirk
mit Ausnahme
des Gebiets der kreisfreien Stadt Emden.

D. Regierungsbezirk Hannover:

1. Der **Landkreis Grafschaft Diepholz**,
2. der **Landkreis Grafschaft Hoya**,
3. der **Landkreis Neustadt a. Rbge.**,
4. der **Landkreis Nienburg**
mit Ausnahme
des Gebiets der Gemeinden Langendamm, Lemke, Loccum,
Münchhagen, Bad Rehburg und Oyle.

E. Regierungsbezirk Hildesheim:

1. Der **Landkreis Hildesheim-Marienburg**
mit Ausnahme
des Gebiets westlich des Stichkanals vom Mittellandkanal
nach Hildesheim und südlich der Bundesstraße 1 einschl. des
Gebiets der Gemeinden Feldbergen und Hoheneggelsen;
2. der **Landkreis Peine**
mit Ausnahme
des Gebiets der Stadt Peine.

F. Regierungsbezirk Lüneburg:

Der gesamte Regierungsbezirk
mit Ausnahme
des Gebiets der kreisfreien Städte Celle (außer den Ortsteilen
Klein-Hehlen und Wietzenbruch), Lüneburg und Wolfsburg so-
wie der Stadt Uelzen.

G. Regierungsbezirk Osnabrück:

1. Der **Landkreis Aschendorf/Hümmling**,
2. der **Landkreis Bersenbrück**,
3. der **Landkreis Grafschaft Bentheim**
mit Ausnahme
des Gebiets südlich der Linie Holt/Haar und Wengsel und
westlich der Bundesstraße 403 sowie des Gebiets der Städte
Bentheim und Schüttorf;
4. der **Landkreis Lingen**
mit Ausnahme
des Gebiets der Stadt Freren sowie der Gemeinden Berge
und Emsbüren;
5. der **Landkreis Meppen**,
6. der **Landkreis Wittlage**
mit Ausnahme
des Gebiets südlich des Mittellandkanals.

H. Regierungsbezirk Stade:

Der gesamte Regierungsbezirk
mit Ausnahme
des Gebiets der kreisfreien Stadt Cuxhaven und der Städte
Buxtehude, Rotenburg und Stade.

III. Land Schleswig-Holstein

Das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein

mit Ausnahme

der Städte Kiel, Flensburg, Schleswig, Kappeln, Lauenburg, Mölln, Eutin

und folgende Ortsteile des Stadtbezirks Lübeck:

Reecke, Krummesse, Niemark, Wulfsdorf, Falkenhusen, Buntekuh, Steinraderhof, Vorwerk, Brandenbaum, Israelsdorf (Walddorf), Ivendorf, Teutendorf, Brodten, Genin, Nienhüsen, Beidendorf, Oberbüssau, Vorrade, Kl. Grönau, Padelügge, Roggenhorst, Wesloe, Dänischburg, Dummersdorf, Pöppendorf, Rönnau, Gneversdorf, Niendorf, Kronsforde, Blankensee, Niederbüssau, Mönkhof, Schönböken, Bültwisch, Borndieck, Evershof.

IV. Land Nordrhein-Westfalen

A. Im Regierungsbezirk Düsseldorf:

1. die **Kreise** Dinslaken, Rees, Krefeld, Kempen, Geldern außer der Gemeinde Herongen, Moers außer den Gemeinden Schaephuysen und Rheurdt und den Ortschaften Alpen und Kamp;
2. im **Kreis Kleve** die Amtsbezirke Rindern und Griethausen, den Amtsbezirk Kalkar nördlich der Bundesstraße 57, den Amtsbezirk Till nördlich der Bundesstraße 57 und die Gemeinden Hülm, Hassum, Hommersum, Nierswalde, Keppeln;
3. in den **Kreisen Grevenbroich und Neuss** die Gemeinden Dormagen, Zons, Nienemheim, Norf, Glehn, Holzheim, Kleinenbroich, Büttgen, Kaarst und Buderich.

B. Im Regierungsbezirk Aachen:

die **Kreise** Heinsberg, Düren nördlich der Bundesstraße 264 und nordostwärts der Bundesstraße 56, Jülich außer den Ortschaften Altdorf, Bourheim, Boslar, Kirchberg und Koslar, Erkelenz außer den Gemeinden Baal, Lövenich, Doversen, Hückelhoven, Myhl, Niederkrüchten und der Ortschaft Rickelrath, Geilenkirchen außer den Gemeinden Ubach-Palenberg, Scherpenseel, Zweibrücken, Windhausen, Freienberg, Geilenkirchen, Süggerath, Müllendorf, Randerath, Brachelen, Beek und Prummern.

C. Im Regierungsbezirk Köln:

1. den **Kreis Bergheim** westlich der Erft;
2. in den **Kreisen Siegburg** die Ämter Niederkassel, Sieglar, Troisdorf, Siegburg (außerhalb des Stadtgebiets), **Euskirchen** die Ämter Gymnich und Lechenich und die Ortschaften Müggenhausen, Weidesheim, Kleinbüllesheim, Dom-Esch, Strassfeld, **Bonn-Land** die Ämter Meckenheim und Ludendorf, das Amt Rheinbach außer den Gemeinden Hilberath, Neukirchen, Queckenberg, Todenfeld, die Gemeinde Hersel und der Ort Sechtem, **Rheinisch-Bergischer Kreis** das Gebiet der Stadt Porz.

D. Im Regierungsbezirk Münster:

die **Kreise Ahaus, Warendorf, Borken**

mit Ausnahme

des Ortsteils Reken.

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes.**

Vom 2. März 1959.

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und Abs. 2 des Feststellungsgesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) und des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und § 16 Abs. 8 des Feststellungsgesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Änderung der Sechsten Verordnung
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes**

Die Sechste Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (6. FeststellungsDV) vom 23. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 133) in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 19. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 163) und der Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 15. April 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 250) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In

- a) § 3 Abs. 1,
- b) § 8 Abs. 1,
- c) § 8 Abs. 2,
- d) § 9 Abs. 1,
- e) § 9 Abs. 2,
- f) § 14 Abs. 2 Nr. 1

wird hinter „§ 2“ jeweils eingefügt „Abs. 1“.

2. In

- a) § 6 Abs. 2,
- b) § 6 Abs. 3

wird „§ 5 Abs. 5“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 6“.

3. In § 8 Abs. 3 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Der Abzug unterbleibt, wenn bewiesen oder glaubhaft gemacht ist, daß der Abgeltungsbetrag bis zum Ende dieses Zeitraums entrichtet wurde.“

§ 2

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes, Artikel VI des Vierten und § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom Inkrafttreten der 6. FeststellungsDV in Kraft.

Bonn, den 2. März 1959.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Dr. Lindrath

**Bekanntmachung
über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für ihre Beamten
gegenüber den Angehörigen des Königreichs Belgien.**

Vom 27. Februar 1959.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 798) wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung von Belgien die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Bonn, den 27. Februar 1959.

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer